

# Umwelt- und Naturschutzamt

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0818/20

### Titel der Drucksache

Antrag der Fraktionen DIE LINKE., BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und Mehrwertstadt Erfurt zur Drucksache 0506/20 - Selbstverpflichtung zum Baumschutz

### Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

nicht öffentlich

### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Ja.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Nein.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Nein.

### Stellungnahme

01

*Die Stadtverwaltung Erfurt erarbeitet bis zum Ende des Fäll- und Schnittverbots nach § 39 BNatSchG mit Umwelt- und Naturschutzverbänden sowie vorhandenen Bürgerinitiativen eine Selbstverpflichtungserklärung zum weitest gehenden Baumschutz.*

Der Baumerhalt wird in der Stadtverwaltung ernst genommen und im Rahmen der geltenden Gesetze und Abwägung anderer Interessen sowie der technischen Möglichkeiten umgesetzt. Grenzen des Baumerhalts setzen einerseits die Biologie der Bäume inkl. der Verkehrssicherheit, die technischen Möglichkeiten bei der Umsetzung von Bauvorhaben, weitere Interessen, die ebenso beachtet werden müssen und andererseits auch rechtliche Vorgaben. Seitens der Verwaltung wird eingeschätzt, dass diese Grenzen, die dem Baumerhalt gesetzt sind, durch eine Selbstverpflichtungserklärung nicht überwunden werden können bzw. diese im Verwaltungshandeln wenig zielführend ist. Eine Selbstverpflichtungserklärung, die diese Grenzen konstruktiv beachtet, kann jedoch durchaus das Bewusstsein für den Baumerhalt weiter stärken. An der Erklärung müssten alle "bauenden Ämter" der Stadtverwaltung und damit verbundenen Genehmigungsbehörden beteiligt werden. Auch der Stadtrat selbst sollte hierbei nicht außen vor bleiben. Dies kann durch eine entsprechende Arbeitsgruppe geleistet werden. Die intensiven Abstimmungen sind jedoch durch die Vielzahl an zu berücksichtigenden Interessen sehr aufwendig. Die aktuell geltenden Hygienebestimmungen sowie die etwaige weitere Entwicklung der Corona-Pandemie verkomplizieren den Prozess weiter, sodass bis 30.09. keine Selbstverpflichtungserklärung realisiert werden kann. Gleichfalls wird der Beteiligungsprozess – der durch den Bürgerbeteiligungsrat geführt werden sollte – einen Abschluss verlängern.

Personelle und finanzielle Ressourcen stehen derzeit für einen solchen Prozess nicht zur Verfügung.

Diese Selbstverpflichtungserklärung würde auch nur für städtische Bäume gelten können, da auf Privatgrundstücken das Eigentumsrecht zu beachten ist und hier nur geringe Einflussmöglichkeiten bestehen.

Bestehende Instrumente für den Baumschutz auf Privatgrundstücken sind die Baumschutzsatzung, technische Regelwerke für Baumaßnahmen und das Naturschutzrecht.

02

*Ziel dieser Anstrengungen muss es sein, den Erhalt des gesunden Baumbestandes auch bei Neubauprojekten und Ansiedlungen zur Voraussetzung zu machen. Ausnahmen davon sollen*

*künftig nur noch vereinzelt zulässig sein, wenn kein anderer Weg an einer Fällung vorbeiführt. In allen städtischen Bauvorhaben sind die Auswirkungen auf den Baumbestand in Text und Plan zu dokumentieren. Es sind Baumfällungen, Baumerhalt und Baumneupflanzung in der Darstellung zu unterscheiden und zahlenmäßig in einem Register zu erfassen. Dieses Register ist öffentlich einsehbar, grafisch aufbereitet und wird monatlich aktualisiert.*

*Die Genauigkeit hat sich am Planungsstand zu orientieren. Dabei können zu Beginn der Planung auch überschlägige Zahlen verwendet werden, mit Fortschreiten der Planung können sich diese verändern und sind zu konkretisieren.*

Der Baumerhalt wird bereits jetzt bei städtischen Vorhaben streng geprüft. Insofern es Alternativen zur Baumfällung gibt, werden diese vollzogen – z.B. durch Anpassung der Planungen oder im Ernstfall auch Umpflanzung von Bäumen.

Bereits jetzt sind in städtischen Planungen - die auch dem Stadtrat vorgelegt werden – Baumerhalt, -fällungen und -neupflanzungen in Grünordnungs –oder Freiflächenplänen u.ä. enthalten. Wo diese Darstellungen noch zu intransparent oder schlecht lesbar sind, kann selbige verbessert oder ggf. in einer einheitlichen und klar erkennbaren Form erfolgen. Dies wäre von den einzelnen betroffenen Ämtern zu prüfen und umzusetzen.

Für ein einheitliches stadtverwaltungsübergreifendes Register inkl. grafischer Aufbereitung und monatlicher Aktualisierung muss zunächst die Machbarkeit inkl. der notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen geprüft werden. Letztere stehen derzeit nicht zur Verfügung. Eine monatliche Aktualisierung ist zu kurzfristig, da Planungsstände sich über einen viel längeren Zeitraum erstrecken und Baumpflanzungen nur im Frühjahr und Herbst bzw. fast nur noch im Herbst realisierbar sind.

Schwierigkeiten in der Umsetzung ergeben sich ggf., wenn nach einzelnen Baumfällungen aufgrund der Verkehrssicherung die Ersatzpflanzung aus organisatorischen Gründen (Zusammenfassung mehrerer Pflanzungen) erst mit einiger Verzögerung realisiert wird. Darüber hinaus ergeben sich durch neue geltende Rahmenbedingungen (Abstandsregelungen von Leitungen) tlw. Schwierigkeiten, überhaupt Bäume nachpflanzen zu können. Auch jüngste gute Ergebnisse bei Vereinbarungen mit den Leitungsträgern zur Realisierung von Neupflanzungen können dieses Problem nicht zu 100 Prozent lösen.

*03*

*Die Stadtverwaltung verpflichtet sich darum zu deutlich mehr Transparenz im Vorfeld von geplanten Fällungen. Dafür legt die Stadtverwaltung bis zum 4. Quartal 2020 ein Verfahren vor, wie die Öffentlichkeit und der Stadtrat darüber auf einfachem und kurzem Wege, mit einer mindestens 10-tägigen Vorlaufzeit informiert werden können.*

Die Stadtverwaltung Erfurt kann nur über eigene geplante Fällungen umfänglich informieren. Über private Baumfällungen liegen keine Informationen vor, wann diese realisiert werden. Darüber hinaus setzt der Datenschutz hier strenge Grenzen. Über private Baumfällungen kann weiterhin im Rahmen des Berichtes über den Vollzug der Baumschutzsatzung halbjährlich berichtet werden. Informationen zu den konkreten Grundstücken sind nur im nicht öffentlichen Teil möglich.

Die Information des Stadtrates über Baumfällungen im Rahmen städtischer Vorhaben muss durch die einzelnen zuständigen Ämter geprüft werden. Bei langfristig planbaren Vorhaben und Baumfällungen ist diese Information leistbar. Bei kurzfristigen Maßnahmen (Verkehrssicherung, Havarien etc.) lässt sich dies kaum realisieren.

**Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:**

01

Die Stadtverwaltung Erfurt erarbeitet eine Selbstverpflichtungserklärung zum Baumschutz. Die Beteiligung erfolgt unter Regie des Bürgerbeteiligungsrates.

02

Baumfällungen werden nur geplant, wenn keine anderen Alternativen zum Baumerhalt möglich sind. In allen städtischen Bauvorhaben sind die Auswirkungen auf den Baumbestand in Text und Plan zu dokumentieren. Baumfällungen, Baumerhalt und Baumneupflanzung sind in der Darstellung zu unterscheiden. Die Genauigkeit hat sich am Planungsstand zu orientieren. Dabei können zu Beginn der Planung auch überschlägige Zahlen verwendet werden, mit Fortschreiten der Planung können sich diese verändern und sind zu konkretisieren.

03

Die Stadtverwaltung Erfurt informiert den Stadtrat regelmäßig über geplante städtische Baumfällungen. Ein leistbares Verfahren wird im 4. Quartal 2020 vorgelegt. Die Information zur Umsetzung der Baumschutzsatzung wird wie bisher fortgeführt.

---

**Anlagenverzeichnis**

---

gez. Lummitsch

Unterschrift Amtsleitung

18.05.2020

Datum